

Disziplinarordnung

Stand: 26.10.2026

Österreichischer Fachverband
für Medieval Combat
ZVR-Zahl 1515398726
www.medievalcombat.at
office@medievalcombat.at

Inhaltsverzeichnis

0 – Präambel 3
I – Allgemeine Grundlagen 4
§ 1 Geltungsbereich und Zweck 4
§ 2 Grundsätze 4
II – Disziplinarvergehen 5
§ 3 Arten der Vergehen 5
III – Sanktionen 6
§ 4 Sanktionen 6
§ 5 Zuständigkeiten 7
§ 6 Bemessung der Sanktion 7
IV – Disziplinarkommission 8
§ 7 Zusammensetzung und Unabhängigkeit 8
V – Verfahren 10
§ 8 Einleitung des Verfahrens 10
§ 9 Ablauf des Verfahrens 11
§ 10 Vollzug der Entscheidungen 11
VI – Kosten und Berufung 12
§ 11 Kosten, Gebühren und Deposits 12
§ 12 Berufungsinstanz und Rechtsmittelverfahren 13
VII – Sonderregelungen 14
§ 13 Gnadengesuch 14
§ 14 Veröffentlichung und Datenschutz 14
VIII – Schluss- und Übergangsbestimmungen 15
§ 15 Inkrafttreten 15
§ 16 Übergangsbestimmungen 15
§ 17 Änderungen 16
Anhang I – Dokumentenverweise (Stand 26.10.2026) 17
Anhang II – Änderungsübersicht (Dokumentenverlauf) 19

Österreichischer Fachverband
für Medieval Combat
ZVR-Zahl 1515398726
www.medievalcombat.at
office@medievalcombat.at

0 – Präambel

Die Disziplinarordnung des **ÖFMC – Österreichischer Fachverband für Medieval Combat (ÖFMC)** regelt Verfahren, Zuständigkeiten und Sanktionen bei Verstößen von Athlet:innen, Funktionär:innen, Offiziellen, Organen, Veranstalter:innen oder Mitgliedsvereinen im Zuständigkeitsbereich des ÖFMC.

Sie ergänzt die **Statuten** (**Version 7, 03.11.2026**), die **Geschäftsordnung** (**Version 2, 25.10.2026**) sowie die **Sport- und Wettkampfordnung** (**Version 2, 26.10.2026**) des ÖFMC in ihrer jeweils geltenden Fassung, insbesondere deren §§ 37 bis 43 (Disziplinarwesen).

Für ranglistenrelevante Wettbewerbe im Bereich Buhurt findet diese Ordnung nach Maßgabe des Rahmenvertrags zwischen ÖFMC und Buhurt Austria (BA) Anwendung.

I – Allgemeine Grundlagen

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1) Diese Disziplinarordnung (DO) regelt die disziplinarrechtlichen Verfahren im Zuständigkeitsbereich des ÖFMC – Österreichischer Fachverband für Medieval Combat (ÖFMC).

(2) Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder, Athlet:innen, Offizielle, Funktionär:innen, Organe, Veranstalter:innen und Mitgliedsvereine des ÖFMC sowie für weitere Personen und Organisationen, soweit sie sich dieser Ordnung wirksam unterworfen haben.

(3) Sie findet Anwendung auf alle Handlungen im Rahmen des Sportbetriebs, bei Wettkämpfen, Trainings, offiziellen Veranstaltungen und in der Verbandsarbeit.

(4) Sie ergänzt die Bestimmungen der **Sport- und Wettkampfordnung** (im Weiteren **SWO**) und ist integraler Bestandteil derselben.

(5) Für Buhurt-Wettkämpfe, deren Ergebnisse in die nationale Rangliste des ÖFMC aufgenommen werden sollen, gilt diese Ordnung nach Maßgabe des § 1 Abs. 5 und § 9 Abs. 6 SWO sowie des Rahmenvertrags zwischen ÖFMC und Buhurt Austria. Die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen gegenüber Personen oder Vereinen, die nicht dem ÖFMC angehören, setzt eine entsprechende vertragliche oder sonstige wirksame rechtliche Grundlage voraus. Die eigenständige organisatorische und finanzielle Verantwortung von Buhurt Austria bleibt unberührt.

§ 2 Grundsätze

(1) Maßgeblich sind Fair Play, Respekt, Sicherheit, Inklusion, Kinder- und Jugendschutz, Safe Sport, Integrität und Dopingprävention.

(2) Entscheidungen verfolgen den Zweck, die Integrität des Sports und das Vertrauen in den Verband zu schützen.

(3) Verfahren erfolgen nach Objektivität, Verhältnismäßigkeit, Transparenz und rechtlichem Gehör.

(4) Internationale Standards der SAFE Federation, IMCF und Buhurt International sind zu berücksichtigen, sofern sie nicht den Regelungen des ÖFMC widersprechen.

(5) Datenschutz erfolgt gemäß ÖFMC-Datenschutzrichtlinie und DSGVO; Veröffentlichungen erfolgen nur in anonymisierter oder datenschutzkonformer Form.

II – Disziplinarvergehen

§ 3 Arten der Vergehen

(1) Disziplinarische Verfehlungen sind Handlungen oder Unterlassungen, die gegen die Statuten, die SWO, diese Ordnung oder Grundsätze von Fairness, Sicherheit, Integrität oder Good Governance verstoßen.

(2) Dazu zählen insbesondere:

a) unsportliches oder gefährdendes Verhalten;

b) Gewalt, Beleidigung, Diskriminierung oder Belästigung;

c) Manipulation, Betrug, Doping oder Täuschung;

d) Missachtung von Weisungen, Sicherheits- oder Meldepflichten;

e) schwerwiegende Verstöße gegen Good Governance, Ethik- oder Kinderschutzrichtlinien;

f) Verweigerung der Kooperation mit der ÖFMC-Geschäftsstelle oder der Disziplinarkommission;

g) Nichtbefolgung von Entscheidungen der ÖFMC-Organe;

h) Verstöße gegen internationale Regelwerke (IMCF, SAFEF, BI),

i) Nichtzahlung von Vergütungen an Offizielle gemäß § 22 Abs. 12 und § 30 SWO;

j) Nichtzahlung oder verspätete Zahlung von Startgeldern gemäß § 19 SWO, sofern keine ausdrücklich abweichende Regelung in der Ausschreibung besteht; wiederholte oder vorsätzliche Verstöße.

k) Nichtauszahlung von in der Ausschreibung zugesagten Preisgeldern gemäß § 22 Abs. 16 und 17 SWO.

III – Sanktionen

§ 4 Sanktionen

(1) Die Disziplinarkommission kann, abhängig von Schwere und Wiederholung, folgende Maßnahmen verhängen:

a) Verwarnung oder Ermahnung,

b) Geldstrafe bis 1.000,00 EUR,

c) temporäre oder dauerhafte Wettkampfsperre,

d) Aberkennung von Platzierungen oder Punkten,

e) Ausschluss von der Ausübung bestimmter sportlicher oder organisatorischer Funktionen im Zuständigkeitsbereich des ÖFMC, soweit dadurch keine nach den Statuten einem anderen Verbandsorgan vorbehaltene Entscheidung ersetzt wird,

f) Entzug von durch den ÖFMC verliehenen nationalen Akkreditierungen oder Zertifikaten, unbeschadet der Zuständigkeit der internationalen Verbände gemäß § 39 Abs. 8 SWO.

(2) Sanktionen sind verhältnismäßig zu wählen und können miteinander kombiniert werden.

(3) Die Entscheidung ist mit Begründung, Rechtsmittelbelehrung und Hinweis auf § 43 SWO zu versehen.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem ÖFMC kann ausschließlich durch Beschluss der Generalversammlung gemäß § 6 Ziffer 3 und 5 der Statuten erfolgen. Die Disziplinarkommission kann der Generalversammlung einen solchen Ausschluss begründet empfehlen. Die Zuständigkeit der Generalversammlung sowie die Rechte des betroffenen Mitglieds, insbesondere auf rechtliches Gehör und Anrufung des Schiedsgerichts gemäß § 18 der Statuten, bleiben unberührt.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Rechtskräftige Entscheidungen anderer anerkannter nationaler oder internationaler Verbände werden anerkannt, sofern sie den ethischen und rechtlichen Standards des ÖFMC nicht widersprechen.

(2) Über förmliche Disziplinarverfahren nach dieser Ordnung entscheidet die Disziplinarkommission als erstinstanzliches Gremium gemäß § 7. Maßnahmen des Präsidiums oder des Vorstands gemäß §§ 38 bis 41 SWO bleiben im dort vorgesehenen Umfang unberührt. Statutarisch anderen Verbandsorganen ausdrücklich vorbehaltene Entscheidungen sind hiervon ausgenommen. Für förmliche Disziplinarverfahren gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Gegen Disziplinarmaßnahmen des Präsidiums oder des Vorstands gemäß §§ 38 bis 41 SWO, die außerhalb eines förmlichen Disziplinarverfahrens ausgesprochen werden, kann die betroffene Partei binnen 30 Kalendertagen nach Bekanntgabe eine Überprüfung durch die Disziplinarkommission beantragen. Diese entscheidet unter Anwendung der Verfahrensbestimmungen dieser Ordnung. Gegen ihre Entscheidung steht das Rechtsmittel gemäß § 12 offen. Das Protestverfahren während eines laufenden Wettkampfs gemäß § 43 Abs. 1 SWO bleibt unberührt.

§ 6 Bemessung der Sanktion

(1) Kriterien: Schwere, Verschulden, Wiederholung, Auswirkungen auf Sicherheit und Ansehen, kooperatives Verhalten.

(2) Erschwerend wirkt eine Vorbildfunktion oder negative Auswirkung auf Kinder- und Jugendschutz.

(3) Mildernd wirken Selbstanzeige, Wiedergutmachung, erstmaliger Verstoß oder besondere soziale Härte.

IV – Disziplinarkommission

§ 7 Zusammensetzung und Unabhängigkeit

(1) Die Disziplinarkommission ist das erstinstanzliche Gremium für disziplinäre Verfahren gemäß §§ 37 bis 41 SWO. Sie besteht aus **drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern**, die vom **Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums** bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(2) Mindestens ein Mitglied muss über juristische oder verwaltungsrechtliche Fachkenntnis verfügen. Die übrige Zusammensetzung soll, soweit möglich, zusätzlich Fachkompetenz aus den Bereichen Wettkampforganisation, Sicherheit/Medizin und Prävention/Safe Sport umfassen. Empfohlen ist:

a) eine akkreditierte Schiedsrichter:in (Marshal),

b) eine medizinische Fachperson (z. B. Medieval Combat Medic),

c) eine Person mit Safe-Sport- oder Präventionsausbildung.

(3) Eine ausgewogene Geschlechterverteilung ist anzustreben.

(4) Die Funktionsdauer der Kommission beträgt zwei Jahre. Bis zur Neubestellung bleibt die Kommission geschäftsführend im Amt. Eine vorzeitige Abberufung einzelner Mitglieder ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe (z. B. Vertrauensverlust, dauernde Verhinderung, grobe Pflichtverletzung) durch Beschluss des Vorstands zulässig.

(5) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine:n Vorsitzende:n und eine:n stellvertretende:n Vorsitzende:n.
Der/die Vorsitzende koordiniert die Sitzungen, vertritt die Kommission nach außen und achtet auf die Einhaltung der Verfahrensfristen.

(6) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (einschließlich Ersatzmitgliedern) anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmenthaltung gilt als nicht abgegeben.

(7) Mitglieder handeln unabhängig, unparteiisch und ehrenamtlich; sie unterliegen der Verschwiegenheit.

(8) Mitglieder haben sich bei Befangenheit – insbesondere bei Vereinszugehörigkeit, verwandtschaftlichen Beziehungen oder persönlichem Interesse – selbst für befangen zu erklären. Über strittige Befangenheiten entscheidet die Kommission ohne Mitwirkung der betroffenen Person. Der/Die Vorsitz führt ein Interessenregister.

(9) Die Geschäftsstelle unterstützt die Kommission administrativ, führt Akten, Ladungen und Zustellungen und ist für die formelle Dokumentation verantwortlich.

(10) Die Kommission kann zu Verhandlungen oder Beratungen sachverständige Personen (z. B. juristische, medizinische, sportfachliche Expert:innen) beratend beiziehen, sofern kein Interessenkonflikt besteht.

(11) Sitzungen können in Präsenz oder digital abgehalten werden. Niederschriften sind binnen zehn Tagen von der Geschäftsstelle zu archivieren.

(12) Die Mitglieder der Kommission erhalten keine Entlohnung. Tatsächlich angefallene, angemessene Auslagen (Reise-, Nächtigungs-, Verpflegungskosten) werden gemäß der jeweils gültigen ÖFMC-Geschäftsordnung ersetzt.

(13) Die Kommission entscheidet unabhängig und ist an die Bestimmungen dieser Disziplinarordnung, der Sport- und Wettkampfordnung (SWO), der Statuten des ÖFMC sowie an die einschlägigen internationalen Standards gebunden (§ 42 Abs. 9 SWO).

V – Verfahren

§ 8 Einleitung des Verfahrens

(1) Die Verfahren werden eingeleitet durch:

a) das offizielle ÖFMC-Event-Reporting gemäß SWO;

b) schriftliche Beschwerden von Vereinen oder Athlet:innen;

c) eigene Wahrnehmung oder Initiative der Organe des ÖFMC.

(2) Die betroffene Partei erhält schriftliche Information und 14 Tage zur Stellungnahme.

(3) Beweisaufnahme erfolgt nach freier Beweiswürdigung.

(4) Bei Gefahr im Verzug kann eine vorläufige Sperre oder andere einstweilige Maßnahme verhängt werden.

(5) Entscheidungen sind schriftlich zu begründen und den Parteien zuzustellen.

(6) Beschwerden gegen einen Ausschluss von der Teilnahme gemäß § 20 Abs. 3 SWO können von betroffenen Athlet:innen selbst oder über ihren Verein binnen sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe bei der Ombudsstelle des ÖFMC eingebracht werden.

(7) Die Ombudsstelle bestätigt den Eingang, prüft die Beschwerde und kann im Rahmen ihrer Zuständigkeit Stellungnahmen einholen, vermitteln oder die Angelegenheit an das zuständige Organ beziehungsweise die Disziplinarkommission weiterleiten. Die Behandlung der Beschwerde ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(8) Die Ombudsstelle ist keine Disziplinar- oder Berufungsinstanz und trifft keine verbindlichen Entscheidungen über Disziplinarmaßnahmen. Die Verfahren und Fristen für Proteste und Rechtsmittel gemäß § 43 SWO sowie § 12 dieser Ordnung bleiben unberührt.

§ 9 Ablauf des Verfahrens

(1) Anhörungsrecht: Die betroffene Partei hat das Recht auf Stellungnahme – schriftlich oder mündlich – binnen 14 Kalendertagen nach Mitteilung der Einleitung des Verfahrens.

(2) Beweisgrundsätze: Es gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung; die Beiziehung von Zeug:innen sowie von Video- und Fotoaufnahmen und einschlägigen Daten aus dem ÖFMC-Event-Reporting ist zulässig, soweit die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Alle Schritte sind zu dokumentieren.

(3) Der Grundsatz „audiatur et altera pars" (beide Seiten sind zu hören) ist in allen Verfahrensstadien zu wahren.

(4) Beweisanträge der betroffenen Partei sind zu berücksichtigen, sofern sie nicht offenkundig untauglich oder verfahrensfremd sind.

(5) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind schriftlich auszufertigen, müssen eine Begründung, Angaben zu Sanktionen, Fristen, Kostenregelung und Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(6) Zustellung: Entscheidungen und Ladungen erfolgen elektronisch oder postalisch an den jeweiligen Verein bzw. die betroffenen Personen.

(7) Datenschutz und Publizität: Veröffentlichungen dürfen nur anonymisiert oder in aggregierter Form erfolgen. Fälle mit Präzedenzwirkung können ohne personenbezogene Daten publiziert werden.

§ 10 Vollzug der Entscheidungen

(1) Disziplinarentscheidungen enthalten eine Leistungsfrist (Regelfall 14 Kalendertage) für Pönalen, Auflagen oder Nachweise.

(2) Säumnis kann im Rahmen der Zuständigkeiten des ÖFMC zusätzliche Maßnahmen nach sich ziehen – etwa Startverbot, Aussetzung der Ranglistenwertung oder vorläufige Ruhendstellung einer vom ÖFMC verliehenen nationalen Akkreditierung – bis die Erfüllung nachgewiesen ist. Die Zuständigkeit der internationalen Verbände für ihre Akkreditierungen bleibt unberührt (§ 39 Abs. 8 SWO).

(3) Für Österreichische Meisterschaften, Landesmeisterschaften oder den Austria-CUP kann der ÖFMC zur Sicherung des Wettkampfbetriebs vorläufige Maßnahmen anordnen (vgl. §§ 38 bis 41 SWO).

VI – Kosten und Berufung

§ 11 Kosten, Gebühren und Deposits

(1) Für Disziplinarverfahren innerhalb des ÖFMC gelten die nachstehenden Kostensätze. Sie dienen der Kostendeckung, Verfahrensökonomie und Fairness.

(2) Einleitung des Verfahrens: Für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens aufgrund einer Anzeige oder des ÖFMC-Event-Reportings werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben.

(3) Kostenpflicht bei mutwilliger Anzeige: Erweist sich eine Anzeige als mutwillig, grob unbegründet oder in Schädigungsabsicht erhoben, kann die Disziplinarkommission der anzeigenden Partei einen Kostenersatz von bis zu 150,00 EUR auferlegen.

(4) Gebühr für Berufungsverfahren: Für die Einbringung einer Berufung (§ 12) ist ein Deposit in Höhe von 100,00 EUR zu entrichten.

(5) Wird dem Rechtsmittel stattgegeben, wird das Deposit vollständig rückerstattet.

(6) Wird die Berufung als unbegründet abgewiesen, verfällt das Deposit zugunsten des ÖFMC und dient der Deckung der Verfahrenskosten.

(7) Bei teilweisem Erfolg kann die Berufungsinstanz eine anteilige Rückerstattung beschließen.

(8) Verfahrenskosten bei Sanktionen: Wird gegen eine Person oder einen Verein eine Sanktion ausgesprochen, kann zusätzlich eine pauschale Verfahrenskostenbeteiligung bis zu 100,00 EUR festgesetzt werden. Diese entfällt, wenn die betroffene Partei kooperativ mitgewirkt hat oder ein geringes Verschulden vorliegt.

(9) Entschädigungen und Spesen: Mitglieder der Disziplinarkommission üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tatsächlich angefallene, angemessene Auslagen (z. B. Reise-, Nächtigungs-, Verpflegungskosten) werden gemäß der jeweils gültigen ÖFMC-Geschäftsordnung vergütet.

(10) Gebührenordnung: Das Präsidium kann im Einvernehmen mit dem Vorstand durch Beschluss eine detaillierte Gebührenordnung erlassen, in der Betragsgrenzen und Einhebungsmodalitäten (z. B. Zahlungsfrist, IBAN, Rückerstattungsverfahren) festgelegt werden.

(11) Säumnis und Nichterfüllung: Bei Nichtzahlung verhängter Geldstrafen, Pönalen oder Gebühren innerhalb der festgesetzten Frist kann die Geschäftsstelle dem zuständigen Organ oder Gremium die Verhängung einer Sperre bis zur Erfüllung gemäß § 10 Abs. 2 vorschlagen. Die Entscheidung über die Sperre trifft das zuständige Organ oder Gremium.

(12) Kostenentscheidungen: Die Entscheidung über Kosten, Deposits und Rückerstattungen obliegt der jeweils zuständigen Instanz (Disziplinarkommission bzw. Berufungsinstanz).

§ 12 Berufungsinstanz und Rechtsmittelverfahren

(1) Gegen Entscheidungen der Disziplinarkommission (§ 7 ff.) kann innerhalb von 30 Kalendertagen ab Zustellung Berufung eingebracht werden.

(2) Die Berufung ist schriftlich, begründet und über die ÖFMC-Geschäftsstelle einzureichen. Diese bestätigt den Eingang und leitet sie an die Berufungsinstanz weiter.

(3) Die Berufungsinstanz ist ein eigenständiges, unabhängig entscheidendes Gremium des ÖFMC. Sie besteht aus drei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern, die vom Vorstand auf Vorschlag des Präsidiums bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Mindestens ein Mitglied muss über juristische oder verwaltungsrechtliche Fachkenntnis verfügen. Kein Mitglied der Berufungsinstanz darf gleichzeitig der Disziplinarkommission angehören oder an der erstinstanzlichen Entscheidung beteiligt gewesen sein.

(5) Die Funktionsdauer der Berufungsinstanz beträgt zwei Jahre. Bis zur Neubestellung bleibt sie geschäftsführend im Amt.

(6) Die Berufungsinstanz arbeitet unabhängig, unparteiisch und ehrenamtlich. Sie unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

(7) Das Verfahren richtet sich nach den Grundsätzen dieser Ordnung: rechtliches Gehör, freie Beweiswürdigung, Verhältnismäßigkeit, Objektivität und Fair Play. Sie kann auf Basis der Aktenlage entscheiden oder eine mündliche Anhörung anordnen.

(8) Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung, sofern die Berufungsinstanz nicht ausdrücklich eine solche anordnet.

(9) Die Berufungsinstanz kann die Entscheidung der Disziplinarkommission bestätigen, abändern, aufheben oder zur neuerlichen Entscheidung zurückverweisen.

(10) Die Entscheidungen der Berufungsinstanz sind im Rahmen des disziplinarrechtlichen Instanzenzuges endgültig und für die zuständigen Organe und Gremien des ÖFMC bindend. Die Anrufung des Schiedsgerichts gemäß § 18 der Statuten bei Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis bleibt unberührt.

(11) Die Geschäftsstelle führt die Verfahrensadministration, verwaltet Akten, Zustellungen und Archivierung der Berufungsentscheidungen.

VII – Sonderregelungen

§ 13 Gnadengesuch

(1) Der Vorstand kann auf schriftliches Gnadengesuch Strafen ganz oder teilweise erlassen, umwandeln oder Fristen verlängern, wenn wichtige Gründe vorliegen (Reue, Wiedergutmachung, soziale Härte, Präventionsbeitrag).

(2) Ein Gnadengesuch berührt nicht die Feststellung des Verstoßes.

(3) Entscheidungen über Gnadengesuche werden schriftlich begründet und der Disziplinarkommission zur Kenntnis gebracht.

§ 14 Veröffentlichung und Datenschutz

(1) Ergebnisse von Verfahren können in anonymisierter Form veröffentlicht werden, wenn dies dem Interesse der Transparenz oder Prävention dient.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß der ÖFMC-Datenschutzrichtlinie und der DSGVO.

(3) Verfahrensunterlagen werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt, sofern keine längeren gesetzlichen Fristen gelten.

VIII – Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Disziplinarordnung tritt mit 01.11.2025 in Kraft.

(2) Sie wurde durch die Generalversammlung der ARMORED COMBAT AUSTRIA am 25.10.2025 beschlossen.

(3) Die durch Umlaufbeschluss der Generalversammlung vom 08.11.2026 vorgenommenen Änderungen dieser Disziplinarordnung treten am 01.01.2027 in Kraft.

§ 16 Übergangsbestimmungen

(1) Die erste Disziplinarkommission wird durch Beschluss der Generalversammlung bestellt; ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

(2) Bis zur Neubestellung bleibt die Kommission geschäftsführend im Amt.

(3) Bereits eingeleitete Verfahren werden nach dieser Ordnung zu Ende geführt.

(4) Vorfälle, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung stattgefunden haben, können nur geahndet werden,

a) wenn sie bereits nach früheren Statuten, der SWO oder anerkannten Grundsätzen von Fair Play, Integrität oder Sicherheit verboten waren und

b) wenn sie innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich angezeigt werden.

Nach Ablauf dieser Frist ist eine Ahndung ausgeschlossen, sofern es sich nicht um besonders schwerwiegende Verstöße im Sinne des § 3 Abs. 2 lit. b – g handelt (z.B. Gewalt, Diskriminierung, Doping, Missbrauch oder erhebliche Verbandsschädigung).

(5) In diesen Fällen findet diese Ordnung sinngemäß Anwendung, sofern sie die Betroffenen nicht schlechterstellt als die früheren Regelungen.

(6) Frühere, rechtskräftig entschiedene Fälle bleiben unberührt, können aber bei neuen Verfahren als erschwerende Vorbelastung gemäß § 6 berücksichtigt werden.

§ 17 Änderungen

(1) Änderungen dieser Disziplinarordnung erfolgen durch Beschluss der Generalversammlung.

(2) Redaktionelle Anpassungen, die sich aus Gesetzesänderungen, Beschlüssen der Organe des ÖFMC oder internationalen Regelwerksänderungen ergeben, können vom Präsidium beschlossen werden, sofern sie Inhalt und Sinn dieser Ordnung nicht verändern. Solche Anpassungen sind der nächsten Generalversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Österreichischer Fachverband
für Medieval Combat
ZVR-Zahl 1515398726
www.medievalcombat.at
office@medievalcombat.at

Anhang I – Dokumentenverweise (Stand 26.10.2026)

Die nachstehenden Dokumente bilden die rechtliche und organisatorische Grundlage dieser Disziplinarordnung. Sie gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

1. Nationale Dokumente (ÖFMC)

- **Statuten des ÖFMC**
  Version 7, 03.11.2026
  Herausgeber: ÖFMC – Österreichischer Fachverband für Medieval Combat
  Zugänglich unter: https://www.medievalcombat.at/statuten/
  Rechtsgrundlage gemäß Vereinsgesetz 2002.

- **Sport- und Wettkampfordnung (SWO)**
  Version 2, 26.10.2026
  Herausgeber: ÖFMC – Österreichischer Fachverband für Medieval Combat
  Zugänglich unter: https://www.medievalcombat.at/wp-content/uploads/2026/11/OeFMC-SWO_V2_26102026.pdf
  Regelt Wettkampf- und Disziplinarwesen (§§ 37 – 43 SWO).

- **Geschäftsordnung (GO)**
  Version 2, 25.10.2026
  Herausgeber: ÖFMC – Österreichischer Fachverband für Medieval Combat
  Zugänglich unter: https://www.medievalcombat.at/wp-content/uploads/2026/11/OeFMC-GO_V2_25102026.pdf
  Regelt Aufbau, Aufgaben und Verwaltungsprozesse des ÖFMC.

- **Datenschutzrichtlinie des ÖFMC**
  Version 2, 27.10.2026
  Herausgeber: ÖFMC – Österreichischer Fachverband für Medieval Combat
  Zugänglich unter: https://www.medievalcombat.at/wp-content/uploads/2026/11/OeFMC-Datenschutzrichtlinie_V2_27102026.pdf
  Regelt Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß DSGVO.

- **ÖFMC-Event-Reporting**
  Version 1, 01.01.2027
  Herausgeber: ÖFMC – Österreichischer Fachverband für Medieval Combat
  Zugänglich unter: https://www.medievalcombat.at/wp-content/uploads/2026/11/OeFMC-Turnierbericht_V1.xlsx
  Zur einheitlichen Erfassung und Übermittlung von Wettkampfergebnissen, Regelverstößen, Sanktionen und Verletzungen gemäß der Sport- und Wettkampfordnung (SWO).

2. Internationale Verbände & Standards

- **SAFE Federation – Ethics & Deontology Charter**
  Version 2024
  Herausgeber: Soft Armored Fighting European Federation (SAFEF)
  Zugänglich unter: https://safefederation.com/wp-content/uploads/2024/04/SAFEF-Ethics-and-Deontology-Charters-april-2024.pdf
  Werte- und Verhaltensgrundlage für Soft-Sword und Medieval Combat.

- **IMCF Marshal Manual**
  Version 2024
  Herausgeber: International Medieval Combat Federation (IMCF)
  Zugänglich unter: https://www.medievalcombat.at/wp-content/uploads/2025/10/IMCF-MARSHALS-MANUAL-V.02.pdf
  Regelwerk für internationale Offizielle und Akkreditierungen.

- **Buhurt International – Marshal Accreditation Policies**
  Version 2025.03
  Herausgeber: Buhurt International
  Zugänglich unter:
  https://www.buhurtinternational.com/_files/ugd/53cbbd_aadb219ddd34443c817c2c5f6236a6a9.pdf
  Regelwerk für internationale Offizielle und Akkreditierungen.

- **NADA Austria / WADA Anti-Doping-Regelwerk**
  Aktuelle Fassung
  Herausgeber: NADA Austria / WADA
  Zugänglich unter: https://www.nada.at/de/recht/welt-anti-doping-code
  Verbindlich für den ÖFMC-Sportbetrieb gemäß § 2 DO.

3. Rechtliche Grundlagen & nationale Standards

- **Vereinsgesetz 2002 (BGBl I Nr. 66/2002 idgF)**
  Nationale Rechtsgrundlage für Aufbau, Organe und Satzungspflichten.

- **Datenschutz-Grundverordnung (EU 2016/679)**
  Europäische Rechtsgrundlage für Datenverarbeitung (Art. 5 – 30 DSGVO).

- **Sport Austria Good Governance Kodex**
  Version 2023
  Herausgeber: Sport Austria
  Zugänglich unter:
  https://www.sportaustria.at/fileadmin/Inhalte/Dokumente/Sport_Austria-Good_Governance-Kodex.pdf
  Orientierungsrahmen für Verbandsführung und Ethik.

Dieser Anhang ist informativ. Redaktionelle Aktualisierungen bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung gemäß § 17 Abs. 2 DO.

Österreichischer Fachverband
für Medieval Combat
ZVR-Zahl 1515398726
www.medievalcombat.at
office@medievalcombat.at

Anhang II – Änderungsübersicht (Dokumentenverlauf)

Version	Datum	Beschlussorgan	Art der Änderung	Verantwortlich	Kurzbeschreibung
V1	14.10.2025	Generalversammlung	Erstfassung	Präsidium	Erstfassung auf Basis SWO V1 2025
V2	Stand: 26.10.2026 Beschluss: 08.11.2026	Generalversammlung	Inhaltliche Anpassung und redaktionelle Neufassung	Präsidium	Anpassung an die neue Verbandsstruktur des ÖFMC und die Zusammenarbeit mit Buhurt Austria; Harmonisierung mit der Sport- und Wettkampfordnung V2, Klarstellung disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten und des Beschwerdeverfahrens sowie Umstellung auf das einheitliche ÖFMC-Event-Reporting.

Dieser Verlauf dient der internen Nachvollziehbarkeit und wird mit jeder beschlossenen Änderung fortgeführt. Maßgeblich ist stets die von der Generalversammlung beschlossene und veröffentlichte Fassung dieser Ordnung.